

Richtlinie für die Beantragung und Verleihung des Ehrenzeichens des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen – Anhalt e.V. (riezifv)

1. Grundlage des Ehrenzeichens

- 1.1. Satzung des LFW S-A e.V Punkt 2.4.7., vom 18. März 195
- 1.2. Beschluß der Verbandsversammlung , vom 18Juni 1995

2. Beantragung der Auszeichnung

2.1. Antragsvordruck

- 2.1.1. Für die Beantragung des Ehrenzeichens des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen -Anhalt e.V. (im weiteren „Ehrenzeichen“ genannt), ist der Antragsvordruck des LFV S-A zu verwenden. Die Vordrucke sind in der Geschäftsstelle des LFV S-A oder bei den Mitgliedsverbänden*) erhältlich.

- 2.1.2. Der Auftrag ist in doppelter Ausführung bei den Mitgliedsverbänden*) einzureichen.

2.2. Antragstermin

- 2.2.1. Der Antrag muss mindestes vier Wochen Vor dem Verleihungsdatum in der Geschäfts stelle des dem Verleihungsdatum einzureichen.

2.3. Antragsverfahren

- 2.3.1. Für Personen, die dem LFW S-A angehören, ist vorschlagende Stelle (Ziffer 5 des Antragvordruckes) der Zuständige Mitgliedsverband*9 des LFV S-A, der nach der Prüfung den Vorschlag der Geschäftsstelle des LFV zuleitet. Das Antragsverfahren gemäß Ziffer 4 Antragvordruckes wird durch die Mitgliedsverbände *) geregelt.

- 2.3.2. Für Personen, die nicht dem LFV S-A angehören, gilt das Antragsverfahren wie unter Ziffern 2.3.1. Festgelegt.

2.4. Antragsbegründung

- 2.4.1. Der Antrag ist kurz aber treffend zu begründen (Ziffer 3). Die Begründung muss den Tatsachen Entsprechen und erkennen lassen, dass der vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.
- 2.4.2. Laut dieser Richtlinie wird das Ehrenzeichen des LFV S-A e.V. Verliehen.
 - für besondere verdienste um das Feuerwehrverbandswesen
 - für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr.
- 2.4.3. Das Ehrenzeichen wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen. Es Muss eine der unter Ziffer 2.4.2. genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

3. Verleihung

3.1. Anzahl

- 3.1.1. Um eine Entwertung des Ehrenzeichens durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihung an eine bestimmte Quote gebunden.
- 3.1.2. Das Ehrenzeichen kann jährlich auf je. 1000 angefangene zahlende Mitglieder einmal verliehen werden.
- 3.1.3. Diese Quote ist eine Richtlinie, die in besonderen fällen überschritten werden kann. Maßgebend für die Verleihung ist ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

3.2. Sonderregelung für 1995/96

Für die Erstauszeichnung stehen für 1995/96 insgesamt 150 Ehrenzeichen für Mitglieds - Verbände*) zur Verfügung. Das entspricht der dreifachen Normalquote nach Ziffer 3.1.2.. Letzter Antragstermin für 1996 ist der 31. März 1996. Sonderregelung tritt am 1.1. 1997 außer Kraft.

3.3. Auslieferung

Die beantragte Auszeichnung wird von der Geschäftsstelle des LFV S-A, nach der Genehmigung durch den Landesverbandsvorsitzenden, zusammen mit der Urkunde an die vorschlagende Stelle ausgeliefert.

3.4. Überreichung

Die Überreichung hat in würdiger und öffentlichkeitswirksamer Weise an die ausgezeichnete Personen zu erfolgen.

3.5. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt unter Namens - nennung im Puuplikationsorgan des LFV S-A.

3.6. Trageweise

Das Ehrenzeichen wird in der Mitte der linken Brusttasche der Feuerwehrdienst - jacke getragen. Der Pin ist für den Zivilrock, linkes Revers, bestimmt.

*) Kreisfeuerwehrverbände und Feuerwehrverbände der kreisfreien Städte, entsprechend Satzung LFV S-A e.V., Punkt 3.1.1., vom 18. März 1995.

Diese Richtlinie wurde am 25.11.1995 durch die Verbandsversammlung beschlossen.